



Gemeinde Arrach

Niederschrift

über die **2. Sitzung des Gemeinderats Arrach**, welche am **Dienstag, den 27. März 2018**, abends 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil stattgefunden hat.

Vor Beginn der ordentlichen Gemeinderatssitzung besichtigten Bürgermeister Schmid sowie die Gemeinderäte die Tagespflege hinsichtlich des momentanen Baufortschrittes. Herr Manfred Aschenbrenner sowie Frau Yvonne Luthardt vom BRK informierten alle Anwesenden hinsichtlich des Ablaufes der künftigen Betreuung und gaben Auskünfte über etwaige Fragen. Anschließend besichtigten Bgm. Schmid sowie die Gemeinderäte den Turnhallenboden der Schulturnhalle in Haibühl. Ausführungen hierzu unter TOP 9.1.1

Zur Gemeinderatssitzung selbst:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	15
Tatsächlich vorhanden sind	15
Ordnungsgemäß eingeladen sind	15
Anwesend sind	15
und zwar:	

1. Erster Bürgermeister Schmid Sepp
2. Zweiter Bürgermeister Münsterer Anton
3. Dritter Bürgermeister Weber Thomas
4. Achatz Franz
5. Achatz Wolfgang
6. Altmann Johannes
7. Aschenbrenner Matthias
8. Eckl Xaver
9. Koller Hermann
10. Lettner Harald
11. Lohberger Rudolf (ab TOP 2.2)
12. May Jürgen
13. Schmid Daniel
14. Stahl Mike
15. Weber Marion

Entschuldigt fehlen:

Unentschuldigt fehlen: ---

Schriftführerin: Altmann Tanja
Presse: Kötztinger Zeitung: Münsterer Anton
Kötztinger Umschau: Pfeffer Regina
Weitere Anwesende: 5 Bürger

Mit Schreiben vom 16.03.2018 versandt:

- Zu TOP 1** Niederschrift über den öffentlichen Teil Gemeinderatssitzung vom 22.01.2018
Zu TOP 3 Berichte der örtlichen Rechnungsprüfungen 2015 und 2016 mit jeweiliger
Stellungnahme der Verwaltung
Zu TOP 4 Rechenschaftsbericht 2017 mit Anlagen

Tischvorlage: Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom
22.01.2018

Erster Bürgermeister Schmid eröffnete um 19.15 Uhr die Sitzung. Er stellte fest, dass

1. zur heutigen Sitzung gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO) ordnungsgemäß geladen wurde und der Sitzungstermin mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowohl durch Anschlag an der Amtstafel (§ 20 Abs. 3 GeschO) als auch in der Tagespresse (§ 20 Abs. 4 GeschO) bekanntgemacht wurde.
 2. dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig (Art. 47 Abs. 2 GO)
-

T a g e s o r d n u n g

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 22.01.2018.
2. Baugesuche;
 - 2.1 XXXXXX;
Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in der Schwarzhölzlstraße 96, 93474 Arrach, Fl.Nr. 584, Gemarkung Haibühl
 - 2.2 XXXXXX;
Antrag auf Anbringung von Werbeanlagen gemäß Baubeschreibung und Entwurfsplanung, Fl.Nrn. 1/7, 161 und 161/1, Gemarkung Arrach
 - 2.3 XXXXXX;
Antrag auf Nutzungsänderung des ehemaligen Ladens bzw. der Schmiedewerkstatt in eine Wohnung und Errichtung einer Dachgaube in der Engelshütter Straße 53, 93474 Arrach, Fl.Nr. 247, Gemarkung Haibühl
 - 2.4 XXXXXX;
Antrag auf Errichtung eines Wintergartens mit Freisitz am bestehenden Wohnhaus in der Eckstraße 83, 93474 Arrach, Fl.Nr. 184/5, Gemarkung Arrach

- 2.5 XXXXXX;
Antrag auf Anbau eines Wintergartens am bestehenden Wohnhaus in der Eschlsaigner Str. 15, 93474 Arrach, Fl.Nr. 16/8, Gemarkung Arrach
3. Örtliche Rechnungsprüfungen der Jahresrechnungen 2015 und 2016;
Feststellung und Entlastung
 4. Jahresrechnung 2017
 5. Bücherei Sankt Wolfgang Haibühl, Jahresbericht 2017
 6. Vorschläge für die Schöffenwahl 2018
 7. Spendenannahme 2017
 8. Standesamt Arrach; Übertragung der Aufgaben durch Zusammenschluss mit dem Markt Lam
 9. Anregungen und Mitteilungen
 - 9.1 Bürgermeister und Verwaltung
 - 9.2 Gemeinderat

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

11 weitere Tagesordnungspunkte

Ausführung

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 22.01.2018

Dem Gemeinderat wurde eine Fotokopie der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 22.01.2018 mit der Ladung für die heutige Gemeinderatssitzung zugestellt. Der Vorsitzende ließ über die Genehmigung des öffentlichen Teils dieser Niederschrift abstimmen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt **mit 14 zu 0 Stimmen** den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 22.01.2018.

2. Baugesuche;

2.1 XXXXXX;

Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in der Schwarzhölzlstraße 96, 93474 Arrach, Fl.Nr. 584, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in der Schwarzhölzlstraße 96, Flur-Nr. 584 der Gemarkung Haibühl.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich im Ortsteil Haibühl und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Grundstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, ein Teil davon als Biotop kartiert, teils auch im FFH-Managementplan aufgenommen. Das neue geplante Gebäude ist davon nicht betroffen, es soll außerhalb der BK bzw. FFH-MP-Kartierung im LSG entstehen. Bei dem im Jahr 1985 errichteten Anbau der Garagen auf dem Baugrundstück lag eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor. Ob dies noch immer zutrifft, wurde nicht geprüft und entzieht sich somit unserer Kenntnis. Öffentliche Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Die erforderlichen Stellplätze gemäß Stellplatz- und Garagensatzung sind auf dem Baugrundstück vorhanden.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Wasserversorgung erfolgt über einen eigenen vorhandenen Brunnen.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

Die Nachbarunterschriften werden im Rahmen des Bauantrages eingeholt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 14 zu 0 Stimmen**.

2.2 XXXXXX;

Antrag auf Anbringung von Werbeanlagen gemäß Baubeschreibung und Entwurfsplanung, Fl.Nrn. 1/7, 161 und 161/1, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannte stellt Antrag auf Anbringung von Werbeanlagen gemäß Baubeschreibung und Entwurfsplanung auf Fl.Nr. 1/7, 161 und 161/1, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Arrach-Mitte“, Planreife liegt seit der Abwägung in der Gemeinderatssitzung vom 05.09.17 vor.

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 09.10.17 wurde ein Bauantrag über die Werbeanlagen behandelt. Bei der Baugenehmigung durch das LRA Cham wurden die damals geplanten Fahnenmasten und der Pylon vorerst herausgenommen, da es wegen der Anbauverbotszone Unstimmigkeiten mit dem Straßenbauamt gab. Alle damals beantragten Werbeanlagen am Gebäude selbst und im Einfahrtsbereich zum Parkplatz sind mit Bescheid des LRA Cham vom 26.02.18 mittlerweile genehmigt.

Die mit dem aktuellen Bauantrag wiederum beantragten Fahnenmasten wurden nun aus der Anbauverbotszone genommen und anderweitig am Gelände platziert, der Werbepylon bleibt an der gleichen Stelle.

Das Staatliche Bauamt Regensburg stimmt der Aufstellung des Pylons an der Einfahrt zum REWE Markt in Arrach nach erneuter Ortseinsicht zu, da in unmittelbarer Nähe bereits ein

Verteilerkasten der Telekom besteht und dieser beim Abkommen von der Fahrbahn zuerst erreicht wird. Das vor Ort bereits angefertigte Fundament für den Pylon liegt außerhalb der Sichtdreiecke und so kann nun laut der Stellungnahme des Straßenbauamtes zugestimmt werden. Die Fahnenmasten sind jedoch außerhalb der Anbauverbotszone aufzustellen.

Die beantragte Anbringung von Werbeanlagen entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach § 31 Abs. 2 BauGB soll eine Befreiung für folgende Abweichungen genehmigt werden:

Abweichung bei Aufstellen von Fahnenmasten und Pylonen

Das Aufstellen von Fahnenmasten und Pylonen ist nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder an der im Bebauungsplan festgesetzten Stelle zulässig.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Der Abwasserzweckverband Lamer Winkel hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Anbringen von Werbeanlagen und erteilt eine Befreiung hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes.
Die Beschlussfassung erfolgte **mit 14 zu 1 Stimmen.**

2.3 XXXXXX;

Antrag auf Nutzungsänderung des ehemaligen Ladens bzw. der Schmiedewerkstatt in eine Wohnung und Errichtung einer Dachgaube in der Engelshütter Straße 53, 93474 Arrach, Fl.Nr. 247, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannte stellen Antrag auf Nutzungsänderung des ehemaligen Ladens bzw. der Schmiedewerkstatt in eine Wohnung und Errichtung einer Dachgaube in der Engelshütter Straße 53, 93474 Arrach, Fl.Nr. 247, Gemarkung Haibühl.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Haibühl, Engelshütter Straße, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein.

Die erforderlichen Stellplätze gemäß Stellplatz- und Garagensatzung sind auf dem Baugrundstück vorhanden.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel ist vorhanden. Auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen die geplante Nutzungsänderung und die Errichtung einer Dachgaube.
Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen.**

2.4 XXXXXXX;

Antrag auf Errichtung eines Wintergartens mit Freisitz am bestehenden Wohnhaus in der Eckstraße 83, 93474 Arrach, Fl.Nr. 184/5, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf die Errichtung eines Wintergartens mit Freisitz am bestehenden Wohnhaus in der Eckstraße 83, 93474 Arrach, Fl.Nr. 184/5, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Arrach, Eckstraße, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Ein Teil des Baugrundstücks befindet sich im Überschwemmungsgebiet HQ 100 des Kleßbachs, der Standort für die Errichtung des Wintergartens ist aber nicht betroffen.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben.
Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen.**

2.5 XXXXXXX;

Antrag auf Anbau eines Wintergartens am bestehenden Wohnhaus in der Eschlsaigner Str. 15, 93474 Arrach, Fl.Nr. 16/8, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannte stellen Antrag auf Anbau eines Wintergartens in der Eschlsaigner Straße 15, 93474 Arrach, Flur-Nr. 16/8, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Arrach, Eschlsaigner Straße, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein.

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel ist vorhanden. Auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

Der benötigten Abstandsflächenübernahme durch die Gemeinde Arrach steht nichts entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen den geplanten Anbau eines Wintergartens. Der benötigten Abstandsflächenübernahme durch die Gemeinde Arrach wird zugestimmt.
Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen.**

3. Örtliche Rechnungsprüfungen der Jahresrechnungen 2015 und 2016; Feststellung und Entlastung

Bürgermeister Schmid wies auf eine Bemerkung im überörtlichen Prüfungsbericht für die Jahre 2003 bis 2007 unter TZ 3 hin, welche die Teilnahme des 1. Bürgermeisters an der Beratung und Abstimmung zur Feststellung der Jahresrechnung und der Entlastung nicht zulässt. Er übergab deshalb den Vorsitz zu TOP 3 an den 2. Bürgermeister Münsterer Anton.

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 02.11.2017 die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2015 und am 15.11.2017 die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2016 durchgeführt. Die Prüfungsberichte wurden der Gemeindeverwaltung vorgelegt. Die Verwaltung nahm mit den Schreiben vom 28.02.2018 (für 2015 und für 2016) dazu Stellung. Der Großteil der Feststellungen konnte dabei abgearbeitet werden.

Die beiden Berichte sowie die Antwortschreiben der Verwaltung wurden mit der Einladung zu dieser Sitzung an alle Gemeinderatsmitglieder zur Kenntnisnahme ausgehändigt.

Stellungnahme Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss Anton Münsterer:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat eine stichprobenartige Prüfung durchgeführt, ein Prüfbericht wurde erstellt und von der Gemeindeverwaltung abgearbeitet.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Anton Münsterer hat keinerlei Anmerkungen zu den Stellungnahmen der Verwaltung und teilte dem Gemeinderat mit, dass alle offenen Punkte der beiden Rechnungsprüfungen sauber und detailliert erläutert, bzw. abgearbeitet wurden.

Zu einigen Punkten erläuterte er im Detail die Stellungnahme der Verwaltung wie z.B. zur Rechnung Nirschl, wo ein Angebot vorlag und die Abwicklung ohnehin nur Durchlaufposten war, da es sich um einen Versicherungsfall handelte. Zu den fehlenden Stundennachweisen von Stephan Hutter wurden zur Kenntnisnahme des Vorhandenseins Screenshot-Ausdrucke herumgereicht.

Dem Gemeinderat wurden auch die sonstigen Anlagen der jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung, welche an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses übersandt wurden, aufgezeigt.

Aus dessen Sicht sind die Bemerkungen aus dem Rechnungsprüfungsbericht abgearbeitet. Er fragt daraufhin ob noch Fragen aus dem Gemeinderat vorhanden sind. Aus der Mitte des Gemeinderates werden keine Anmerkungen bzw. Fragen vorgebracht.

Beschluss:

Die Jahresrechnungen 2015 und 2016 gelten als örtlich geprüft und in den Prüfungsfeststellungen als bereinigt. Die Jahresrechnungen 2015 bis 2016 werden festgestellt und die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 14 zu 0 Stimmen.**

(Bgm. Schmid nahm an der Beratung und Abstimmung nicht teil.)

4. Jahresrechnung 2017

Sachverhalt:

Nach Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen. Die örtliche Prüfung ist nach Art. 103 Abs. 4 GO innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen.

Die Jahresrechnung 2017 ist am 27.02.2018 rechtskräftig erstellt worden.

1. Kurzübersicht über das Jahresergebnis 2017:

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§ 77 KommHV). Die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Arrach weist vorbehaltlich der Prüfung und der endgültigen Feststellung durch den Gemeinderat folgende **Abschlussresultate** auf:

Verwaltungshaushalt	
Soll-Einnahmen	3.747.429,74 €
Soll-Ausgaben	3.747.429,74 €
Fehlbetrag/Überschuss	0,00 €
Vermögenshaushalt	
Soll-Einnahmen	1.685.430,14 €
Soll-Ausgaben	1.685.430,14 €
Fehlbetrag/Überschuss	0,00 €
Gesamthaushalt	
Soll-Einnahmen	5.432.859,88 €
Soll-Ausgaben	5.432.859,88 €
Fehlbetrag/Überschuss	0,00 €

Zuführungen

Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt

	<u>Ansatz 2017</u>	<u>Ergebnis 2017</u>
0.9161.8600 ./.	171.465,00 €	466.991,78 €
0.9161.2800	0,00 €	0,00 €
	171.465,00 €	466.991,78 €

Jahresergebnis

<u>Jahresergebnis (§ 79 Abs. 3 KommHV)</u>	<u>Ansatz 2017</u>	<u>Ergebnis 2017</u>
	-309.885,00 €	258.351,21 € *

<u>Sonderrücklagen</u>	<u>Ansatz 2017</u>	<u>Ergebnis 2017</u>
1.9110.3192 (Entnahmen)	374.000,00 €	376.594,07 €
1.9110.9110 (Zuführungen)	66.000,00 €	83.739,68 € *

*sh. Aktenvermerk zum Rechenschaftsbericht 2017

Ein Rechenschaftsbericht mit einer Übersicht über alle Haushaltsstellen mit Vergleich Ansatz und Ist-Ergebnis wurde jedem Gemeinderatsmitglied mit der Einladung zur heutigen Sitzung zur Kenntnisnahme übersandt.

2. Örtliche Rechnungsprüfung:

Der Rechenschaftsbericht wird auch als Grundlage für die örtliche Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, welcher sich zu einem noch zu vereinbarenden Termin eingehend mit der Jahresrechnung befassen wird, dienen. Hierfür wird der gemeindliche Rechnungsprüfungsausschuss ohne Beschlussfassung beauftragt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 vorzunehmen.

GR und stellv. Bgm. Toni Münsterer setzt daher als Termin für die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2017 den 24.04.2018 fest.

3. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2017:

Nach § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Arrach vom 30.03.2017 ist der Erste Bürgermeister für die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), zuständig. Im Umkehrschluss hieraus sind darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Ausgaben vom Gemeinderat zu beschließen.

Nachfolgend werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 4.000 € dargestellt und begründet:

HHSt.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz €	Überschreitung €	Begründung
0.5922.5500	Haltung von Fahrzeugen	2.500,00	6.073,06	Bei dieser HHStelle handelt es sich um Kosten für den Pistenbully, der im Bereich der Höhenloipe eingesetzt wird. Die Mehrkosten entstanden durch Reparaturkosten inkl. Ersatzteile in Höhe von ca. 3.000 €. Desweiteren wurden für über 5.000 € Diesel gekauft.
0.6300.5135	Unterhalt: Winterdienst	40.000,00	11.701,23	Aufgrund der schlechten Witterung mussten im Haushaltsjahr mehr Räum- und Streuarbeiten durchgeführt werden.
0.7900.4140	Entgelte für tariflich Beschäftigte	106.400,00	12.749,42	Bei dieser HHStelle handelt es sich um den Bereich Tourismus. Der Ansatz wurde von 2016 auf 2017 nicht erhöht; Tarifierpassungen wurden somit nicht berücksichtigt.
0.7901.6321	Öffentlichkeitsarbeit	35.000,00	5.331,59	Im Haushaltsjahr wurden mehr Wanderungen durch Wanderführer durchgeführt als geplant. Mehrkosten entstanden auch aufgrund Beteiligung von Anzeigenwerbungen, Anschaffung neuer Prospekte sowie Papiertragetaschen

Die Deckung der aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben war stets gewährleistet, der Haushaltsausgleich war nicht gefährdet.

Eine intensivere Behandlung der Jahresrechnung sowie einzelner Posten wird zu gegebener Zeit im Rahmen der Rechnungsprüfung und darauffolgend im Gemeinderat erfolgen. Eventuell noch auftretende Fragen können jederzeit der Verwaltung vorgelegt werden.

GR Aschenbrenner Matthias erkundigt sich über die Höhe der Dieselposten, welche im Vergleich zwischen der FW Arrach und der FW Haibühl bei der FW Arrach viel höher sind. Bgm. Schmid und GR Michael Stahl erklären, dass das Fahrzeug der FW Arrach im Gegensatz zur FW Haibühl landkreisweit eingesetzt wird. Der Landkreis Cham erstattet Kosten, die hierfür entstanden sind zurück.

Weiter erkundigt sich GR Aschenbrenner Matthis hinsichtlich der HHStelle „Fuhrpark – Betriebs- und Schmierstoffe“. Demnach sind die Ist-Ausgaben um rund 1.000 € höher als der Ansatz. Seiner Ansicht nach müsste die Gemeinde Arrach hinsichtlich der Dieseltankstelle im Bauhof eigentlich weniger Verbrauch haben. Bgm. Schmid erklärt, dass die Tankstelle z.B. auch durch die Fa. Sterr in Anspruch genommen wurde; entstandene Kosten werden jedoch zurückgefordert, bzw. mit der Winterdienstrechnung der Fa. Sterr verrechnet.

Beschluss:

Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen**.

5. Bücherei Sankt Wolfgang Haibühl, Jahresbericht 2017

Sachverhalt:

Bgm. Schmid gibt dem Gemeinderat Arrach einen aktuellen Sachstand der Sankt Wolfgang Bücherei in Haibühl.

Vorgelegt wurden die Informationen in Form eines Jahresberichtes vom 19.02.2018 für 2017 durch Anja Greil wie folgt:

1341 Besuche waren zu verzeichnen, ausgeliehen wurden insgesamt 2783 Bücher. Aktive Benutzer 171 davon 97 Kinder bis zwölf und 74 Jugendliche und Erwachsene von 13 bis 99 Jahre.

Momentaner Buchbestand 3814 Bücher, andere Medien leihen wir nicht aus da die Bücherei uns nicht mehr Raum lässt.

222 Bücher haben wir, für die Dauer eines Jahres in Regensburg ausgeliehen.

Die Ausleihe läuft über Karteikarten.

In diesem Jahr wurden 2994,00 Euro für Bücher ausgegeben, diese Summe beinhaltet auch das Einbinden und die Buchkarten(Pro Buch 3,40 €).Beim Einkauf über den Michaelsbund bekommen wir 10 % Nachlass.

Sonstige Ausgaben (Folie, Mahnkarten ,Jahresbeitrag u.s.w.) lagen bei 291,00€.

Unsere Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

1000,00 € Pfarrei

1000,00 € Gemeinde Arrach

400,00 € Staatszuschuss

504,00 € Eigene Einnahmen (Beiträge,Flohmarkt,Spenden)

Regelmäßige Zusammenarbeit mit der Grundschule und den Kindergärten in Form von Büchereieinführung ,Vorlesen und Buchvorstellungen.

Geöffnet ist die Bücherei 3 mal in der Woche.

Vier ehrenamtliche Mitarbeiter (Frau Heuck, Frau May, Frau Eiber und Frau Greil (Büchereileitung) kümmern sich um alle Belange.

Die diesjährige Statistik wurde am 20.01.18 fristgerecht an Michaelsbund Regensburg versandt.

Stellungnahme Bürgermeister:

Den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Bücherei gebührt großer Dank für ihr Engagement. Ein Dank ergeht auch an die Kirchenstiftung für den Betrieb dieser Einrichtung, da ansonsten die Gemeinde in der Verpflichtung zur Betreibung einer Bücherei stünde.

De Weiteren teilt Bgm. Schmid mit, dass ein jährlicher Zuschuss von 1.000 € durch die Gemeinde geleistet wird.

ohne Beschlussfassung

6. Vorschläge für die Schöffenwahl 2018

Sachverhalt:

Für die im Jahr 2018 stattfindende Wahl der Schöffen für die Kalenderjahre 2019 bis 2023 sind bis 05. Juni 18 in Anlehnung an die Einwohnerzahl mindestens **1** Personen aus dem Gemeindebereich Arrach an das Amtsgericht Cham vorzuschlagen. Dies teilt der Präsident des Landgerichts Regensburg mit Schreiben vom 24.01.18 mit.

Die Gemeinde Arrach hat in der Tageszeitung die Bürgerinnen und Bürger von Arrach, die Interesse an einer Tätigkeit als Schöffe haben, zur Bewerbung bzw. Vorschlägen aufgerufen. Die Bewerbungen konnten bis zum 09.03.2018 abgegeben werden.

Folgende Bewerbungen zur Schöffenwahl Erwachsene 2018 wurden in die Vorschlagsliste aufgenommen:

- Dübbelde Maria Elisabeth, geb. 14.02.1950, Birkenstraße 53, 93474 Arrach
- Meindl Franz Xaver, geb. 28.04.1956, Triftstraße 10, 93474 Arrach

Die beiden Bewerber werden nun in der Vorschlagsliste erfaßt. Diese Vorschlagsliste ist im Anschluß an die Gemeinderatssitzung in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Gegen die Vorschlagsliste kann dann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich Einspruch erhoben werden.

Beschluss:

Die Vorschlagsliste ist zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und nach Ablauf der Einspruchsfrist anschließend dem Amtsgericht Cham zu übermitteln.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen.**

7. Spendenannahme 2017

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke erarbeitet und mit Schreiben vom 27.10.2008 den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken zugeleitet. Bei der letzten überörtlichen Rechnungsprüfung durch das Landratsamt wurde die Anwendung dieser Empfehlungen angeregt.

Anlass und Ziel:

Der Straftatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) beinhaltet nach herrschender Auffassung neben den eigenen Vorteilen des Amtsträgers auch Vorteile für Dritte, also auch eventuelle Vorteile für die Anstellungskörperschaft. Bei eventuellen Spenden kann deshalb der Eindruck entstehen, der Geber wolle mittels seiner Zuwendung an die Kommune in unlauterer Weise Einfluss auf die künftigen Diensthandlungen nehmen oder ihr gegenüber für seine bisherige Dienstausbübung seinen Dank ausdrücken.

Ziel der Handlungsempfehlungen ist es, ein ausgewogenes Verfahren anzubieten, das einerseits die kommunalen Wahlbeamten hiervor weitgehend schützt und andererseits den entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand so weit wie möglich in Grenzen hält. Nicht zuletzt sollen dadurch die Spendenbereitschaft und das Spendenaufkommen nicht beeinträchtigt werden.

Anwendungsbereich:

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die der Gemeinde selbst zu Gute kommen, oder an Dritte weitergegeben werden, die sich an der Erfüllung kommunaler Aufgaben beteiligen.

Die Empfehlungen finden keine Anwendung auf Zuwendungen, deren Entgegennahme nach allgemeiner Verkehrsanschauung als sozialadäquat (sozial üblich) gilt.

Empfohlene Vorgehensweise:

Es sollte auf Transparenz und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs hingewirkt werden. Zuwendungen sollten nicht sofort, sondern erst nach der entsprechenden Behandlung und endgültigen Annahme im Gemeinderat entgegengenommen werden. Mehrere Zuwendungen sollten ggf. gesammelt und über deren Annahme ggf. in einer Sitzung beraten werden (jeweils im Nachhinein für ein Jahr). Bei einem eventuellen Verdacht, dass der Spender durch die Zuwendung die Kommune bei seiner Aufgabenwahrnehmung beeinflussen wolle, sollte die Zuwendung abgelehnt werden.

Als Maßstab für die Annahme sollte gelten: Es darf für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen, die Kommune ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Dies kann insbesondere dann relevant sein, wenn Rechtsbeziehungen zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger bestehen. ggf. empfiehlt es sich, die Zuwendung nicht anzunehmen.

Die in 2017 bei der Gemeinde eingegangenen und auf die o.g. Handlungsempfehlung zutreffenden Spenden werden dem Gemeinderat über den Beamer angezeigt.

Beschluss:

Der Eingang der vorgezeigten Spenden wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt die endgültige Annahme bzw. die durchlaufenden Gelder der Geldspenden in Höhe von insgesamt 9.899,-- €, die die Gemeinde im Jahr 2017 erhalten und ggf. weitergeleitet hat.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Rechtsaufsichtsbehörde über den Eingang der Zuwendungen in Kenntnis zu setzen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen.**

8. Standesamt Arrach; Übertragung der Aufgaben durch Zusammenschluss mit dem Markt Lam

Sachverhalt:

Bürgermeister Schmid informierte den Gemeinderat und die Bürger bereits u.a. in der Bürgerversammlung 2017 über die geplante Übertragung des Standesamtes Arrach.

Da - insbesondere von Seiten der Gemeinden Arrach und Lam - ein Zusammenschluss vorgeschlagen wurde, ging nach mehreren Beratungen der jeweiligen Bürgermeister sowie deren Geschäftsleiter der Gemeinden Arrach und Lohberg sowie des Marktes Lam hervor, eine weitere interkommunale Zusammenarbeit der drei Lamer Winkel Gemeinden anzustreben.

Dies ist nach dem neuen Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) seit 01.08.2008 möglich. Demnach können kreisangehörige Gemeinden Aufgaben des Standesamtes einer anderen Gemeinde übertragen. Hierzu bedarf es jeweils eines Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der übertragenden und der aufnehmenden Gemeinde.

Bgm. Schmid sowie Geschäftsleiterin Altmann erläutern dem Gemeinderat folgende Beweggründe, Vorteile sowie Rechtliches, die für eine Zusammenlegung sprechen:

1. Beweggründe

Im Jahr 2019 ist eine erneute Personalumstrukturierung der Verwaltung aufgrund Ausscheiden von Reinhold Altmann, der als Leiter des Standesamtes Arrach fungiert, erforderlich. Als weitere Standesbeamtin ist Tanja Altmann tätig. Da für die Aufgabenerfüllung des Standesamtes jedoch mindestens 2 Standesbeamte rechtlich

vorgeschrieben sind, müsste so bald wie möglich ein weiterer Standesbeamter bzw. eine weitere Standesbeamtin ausgebildet werden (Kosten der Grundausbildung ca. 1.500,00 €; Fahrtkosten und Lohnfortzahlung sind hier noch nicht beinhaltet)

2. Vorteile

2.1 Die Verwaltungen der beteiligten Kommunen wollen im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Standesämter Synergieeffekte nutzen und eine deutliche Reduzierung von Sach- und Personalkosten erreichen.

Um Einsparungen aufzuzeigen, wurde dahingehend eine Berechnung wie folgt vorgenommen:

vorauss.Kosten nach Zusammenschluss Lamer Winkel (berechnet durch Markt Lam)						Gde. Arrach
⇓						⇓
Bezeichnung	Firma	je EW	Netto	Brutto	Bemerkung	Kosten Arrach
Fachbedarf						
Elektronische Formulare	Verlag für Standesamtswesen		262,76 €	312,68 €		127,26 €
Elektronische Formulare	Verlag für Standesamtswesen				Ortsbuch Integration	169,77 €
Autista	AKDB	1,10 €	7.774,80 €	7.774,80 €		2.728,00 €
		je Monat				
Connect 3	AKDB	34,11 €	409,32 €	487,09 €		
		je EW				
ZEPR	AKDB	0,1139	805,05 €	805,05 €		336,14 €
Signaturkarten für Mitarbeiter				50,00 €	alle 3/5 Jahre	50,00 €
Mitgliedschaft	Fachverband			80,00 €	Wert aus 2016 von Lam übernommen	80,00 €
Zeitschriften, Literatur	Verlag für Standesamtswesen			500,00 €	Wert aus 2016 von Lam übernommen	229,24 €
Fortbildung, Schulungen	5-Tage-Kurs bei der BVS incl. Tagegeld und pauschale Fahrtkosten	1.087,00 €		217,40 €	Alle 5 Jahr ist ein einwöchiger Kurs zu besuchen, 2x pro Jahr die eintägige Standesamtsdienstbesprechung	217,40 €
	jährliche Schulung, Zusatzkurse			200,00 €	geschätzt, Fahrtkosten, Tagegeld	200,00 €
Summe Fachbedarf				10.427,02 €		4.137,81 €
Sachkosten allgemein						
PC, Drucker				1.000,00 €	pauschal	1.000,00 €
Bürobedarf				500,00 €	pauschal	500,00 €
Blumenschmuck, Geschenke				500,00 €	pauschal	200,00 €
Raumkosten				1.000,00 €	pauschal	1.000,00 €
Summe Sachkosten				3.000,00 €		2.700,00 €
Personalkosten						
Beamter A9; Leitung	Jahresgehalt 2017	45.250,00 €				55.098,74 €
	Versorgung	17.396,53 €				
	Beihilfe	3.372,36 €				
	Summe	66.018,89 €				
	Anteil Standesamt			23.106,61 €		7.063,66 €
	Erforderlicher Stundenaufwand: lt. Zahlen der jew. StÄ Arrach: 5 Std./Wo. Lam: 5 Std./Wo Lohberg: 4 Std./Wo	14,00	Std./Wo.			bei 5 Std./Wo. (Jahresanteil 12,82 %)
	Jahresanteil	35,00%				
Vertretung	Zur Vereinfachung wird der Stundenanteil für die Vertretung aus dem Brutto der Leitung berechnet					
	Mindeststundenaufwand: 6 Wochen Urlaubsvertretung; 5 Einzeltage (z.B. bei Krankheit) 2 Tage Fortbildung	99,4	Std./Jahr			
	Jahresanteil	5,38%		3.551,86 €		3.755,04 €
	Jahresarbeitsstage 2017	247				
	Jahresarbeitsstunden	1847,56				
Summe Personalkosten				26.658,47 €		10.818,70 €
Vorausichtliche Gesamtkosten Standesamt Lamer Winkel				40.085,49 €		17.656,51 €

Die aufgegliederten Kosten der Gemeinde Arrach beinhalten pauschal Fortbildungsveranstaltungen, an welchen alle Standesbeamten im Abstand von 5 Jahre zur Teilnahme verpflichtet sind. Des Weiteren müssen alle Standesbeamten jeweils zweimal pro Jahr an den Standesamtsdienstbesprechungen teilnehmen.

⇒ Hinsichtlich der Kostenaufteilung wird angemerkt, dass diese Regelung frei getroffen werden kann. Üblich sind jedoch tatsächlich vereinbarte Fixbeträge pro Einwohner, die ggf. alle 2 oder 3 Jahre neu verhandelt werden.

Daraus ergäbe sich eine voraussichtliche Umlegung der Kosten (bei Beteiligung am Zusammenschluss aller drei Lamer Winkel Gemeinden):

EW-Zahlen				Gesamtkosten je EW
Arrach	2500			14.178,51 €
Lam	2668			15.131,31 €
Lohberg	1900			10.775,67 €
	7068			40.085,49 €

Ersparnis voraussichtlich: Kosten Gemeinde Arrach: 17.656,51 €
 Kosten bei Zusammenschluss: 14.178,51 €
künftige Ersparnis voraussichtlich 3.477,99 €
 (jährlich ca. 19 %)

2.2 Einsparung im Bereich der Arbeitsplatzkosten; Einsparung hinsichtlich des Stellenplanes und dementsprechend Personalkosten.

2.3 Die Spezialisierung der Mitarbeiter bei Standesamtszusammenschlüssen führt zu höherem Kompetenz- und Qualitätsgewinn. Durch die verschiedenen Novellen des PStG der letzten Jahre und die zunehmende Orientierung am internationalen Recht ist die Anforderung an die Fachkenntnisse deutlich gestiegen.

2.4 Einsparung im Bereich der Hard- und Softwarepflegekosten (vor allem durch die Digitalisierung des Personenstandswesens). Entsprechende digitale Signaturen sowie jährliche Softwarepflege bedeuten für die Gemeinden einen massiven finanziellen Aufwand. Dieser rechnet sich umso weniger, je geringer die Anzahl der Beurkundungen pro Jahr ist. Durch die Bildung eines gemeinsamen Standesamtes können alle beteiligten Gemeinden Personalkosten, Arbeitsplatzkosten sowie Softwarepflegekosten in erheblichem Maß einsparen. Seit 2014 ist das Register, das in Bayern zentral von der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung verwaltet wird, für alle Standesämter verpflichtend – Mehrkosten blieben nicht aus.

3. Rechtliches

3.1 Die Erfüllung der Aufgaben des Standesamtes obliegt den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Dazu zählen u.a. die Beurkundung von Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften, Sterbefällen, Kirchenaustritten und

Vaterschaftsanerkennungen. Schwierig wird es da vor allem für kleinere Standesämter, wenn bei der Prüfung der Personenstandsfälle ausländisches Privatrecht berücksichtigt werden muss.

3.2 Es gibt zwei Möglichkeiten einer Übertragung:

➤ kleine Übertragung

Bei der „kleinen Lösung“ wird nur die Erfüllung der Aufgaben übertragen. Kennzeichnend hierfür ist, dass keine Abgabe der Zuständigkeit des übertragenden Standesamtes an das annehmende Standesamt erfolgt. Dies bedeutet, dass der Zuständigkeitsbereich des aufnehmenden Standesamtes sich **nicht** erweitert. Der Standesbeamte des aufnehmenden Standesamtes wird nur „ausgeliehen“. Er hat dann eine Doppelstellung inne und wird in zwei bzw. drei verschiedenen Standesamtsbezirken tätig. Bei der Variante der kleinen Übertragung muss der Standesbeamte des aufnehmenden Standesamtes immer die verschiedenen Register der jeweiligen Standesämter weiter getrennt führen. Demzufolge ist dann auch das jeweils passende Dienstsiegel des gerade zuständigen Standesamtes zu benutzen. Die Standesamtsbezeichnungen der zusammengeschlossenen Standesämter bleiben aber erhalten.

➤ große Übertragung

Bei der „großen Lösung“ werden die Aufgaben des Standesamtes komplett übertragen, es kommt zu einer Abgabe der Zuständigkeit. Durch gemeinsame Vereinbarung wird der Zuständigkeitsbereich des aufnehmenden Standesamtes um die Zuständigkeit der übertragenden Gemeinde erweitert. Es besteht dann quasi nur noch „**ein Standesamtsbezirk**“. Dieser kann dann einen neuen Namen erhalten. Zukünftige Beurkundungen erfolgen auch nur im Register des aufnehmenden Standesamtes als alleiniges Standesamt; es wird nur noch deren Gemeindegel verwendet. Kostenmäßig hat diese Übertragung den größten Einspareffekt.

Stellungnahme Verwaltung und Bürgermeister:

Die Bürgermeister sowie die Geschäftsleiter der drei Lamer Winkel Gemeinden sprechen sich für eine Zusammenlegung als „**große Lösung**“ aus. Der Bürger hat einen kompetenten, rechtssicheren Ansprechpartner, der zeitnah verbindliche Auskünfte erteilen kann. Der Bürgerservice bleibt daher in keinster Weise auf der Strecke. Des Weiteren sind gibt es für den einzelnen Bürger sehr wenig Anlässe, bei denen er persönlich beim Standesamt vorsprechen muss.

Selbstverständlich werden auch künftig noch Trauungen an den bisherigen Standorten der beteiligten Kommunen angeboten. Lediglich alle anfallenden Arbeiten im Bereich des Standesamtes fallen weg.

Sofern das Standesamt Arrach in den Nachbarort „zieht“, hat das einen weiteren Vorteil: Je höher die Fallzahlen sind, desto effektiver ist natürlich die Sachbearbeitung. Je kleiner das Standesamt, desto höher die Kosten pro Fall.

Aufgrund der Novelle des Personenstandsgesetzes zum 01.01.2009 stiegen neben den personellen und fachlichen Anforderungen vor allem auch die technischen Ansprüche an die Standesämter deutlich. Dies kann letztlich nur durch vermehrte Schulungen und durch die zunehmende Spezialisierung in größeren Standesamtsbezirken mit höheren Fallzahlen gewährleistet werden. Seit dem 1. Januar 2014 müssen die Personenstandsregister in elektronischer Form geführt werden. Die Arbeit im Standesamt verlangte demzufolge zunehmend mehr EDV-technisches Verständnis für die Abläufe der elektronischen Register und alles, was damit zusammenhängt.

Die räumliche Unterbringung des erweiterten, gemeinsamen Standesamtsbezirkes mit allen zentral zu führenden Akten und Archiven ist nur im Lamer Rathaus möglich. Zudem befindet sich das Rathaus in Lam in zentraler Lage zwischen den Gemeinden Arrach und Lohberg. Anfahrtswege halten sich in Grenzen.

Der Entwurf der Vereinbarung wurde dem Gemeinderat mitsamt der Ladung zur Gemeinderatssitzung zugesandt. Diese basiert auf einem der Regierung von Mittelfranken zur Verfügung gestellten Entwurf. Um Rechtssicherheit auch bei einem etwaigen Austritt eines der drei Lamer Winkel Gemeinden aus der Zusammenlegung zu gewährleisten, wurden durch die Regierung von Mittelfranken je zwei getrennte Vereinbarungen vorgeschlagen (Markt Lam mit Gemeinde Arrach sowie Markt Lam mit Gemeinde Lohberg).

Hinsichtlich der Namensgebung des künftig gemeinsamen Standesamtsbezirkes ist anzumerken, dass nach Art. 2 Abs. 2 AGPStG das Standesamt nach der Übertragung grundsätzlich den Namen der Gemeinde führen würde, in der der Amtssitz des Standesamtes liegt (Standesamt Lam). Die Bürgermeister sowie deren Geschäftsleiter waren sich jedoch einig, folgenden künftigen Namen zu bestimmen: „**Standesamt Lamer Winkel**“. Diese Namensbestimmung benötigt nach der Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde (Regierung) die Einwilligung der unteren Aufsichtsbehörde (LRA Cham).

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach stimmt der Vereinbarung über die große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG vollinhaltlich zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag mit dem Markt Lam zum 01.01.2019 abzuschließen. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen**.

9. Anregungen und Mitteilungen

9.1 Bürgermeister und Verwaltung

9.1.1 Beschädigungen Turnhallenboden

Bgm. Schmid besichtigte mit den Mitgliedern des Gemeinderates vor Sitzungsbeginn die massiven Beschädigungen am Boden der Schulturnhalle in Haibühl. Vorgefunden wurde der Boden in diesem Zustand am 21.03.2018 durch den Hausmeister der Schule. Der Verursacher konnte bislang nicht gefunden werden. Es handelt sich bei den Beschädigungen um einen Wiederholungsfall. Bereits mehrfach wurden seit der Verlegung des neuen Bodens massive Beschädigungen ausgebessert. Vereine, welche die Turnhalle nutzen, wurden schon des Öfteren gebeten und auch angeschrieben, ihre Übungsleiter darauf hinzuweisen, sorgfältig mit Gemeindeeigentum umzugehen.

Angemerkt wurde, dass es sich um einen durchaus hochwertigen Bodenbelag der Weltfirma Haro-Sports handelt, welcher eigentlich relativ unempfindlich auch auf hohe Belastungen reagiert. Beschädigungen wie sie in diesem Falle jedoch vorliegen, ist kein Bodenbelag gewachsen.

Da diese Beschädigungen sich in letzter Zeit auch immer mehr häufen und vor allen Dingen erheblicher werden, wird der Gemeinderat um eine Stellungnahme gebeten; dringender Handlungsbedarf ist nötig. Aus Sicht des Bürgermeisters sollten in erster Linie alle Sportgeräte entfernt werden, welche für den Schulsport nicht benötigt werden. GR Achatz Franz schlägt vor, eine Begehung mit allen Vereinsvorständen sowie Übungsleitern durchzuführen. Bgm. Schmid sichert dies zu; angeschrieben werden sollen nicht nur die Vereine, sondern alle, welche die Turnhalle – wohlgernekt kostenlos – nutzen.

Dritter Bürgermeister Weber Thomas würde sogar so weit gehen, dass die Nutzung für denjenigen, der nicht an der Begehung teilnimmt untersagt wird.

Als erste Maßnahme werden auf jeden Fall stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Sollte ein Nutzer dabei ohne die vorgeschriebenen Hallenschuhe angetroffen werden, wird ein Nutzungsverbot erteilt.

9.1.2 Eröffnung REWE

Bgm. Schmid informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand der Eröffnung im April. Eine entsprechende Einladung zum Pre-Opening, welches einen Tag vor der Eröffnung stattfindet, ergeht zu gegebener Zeit an die Gemeinderäte.

9.1.3 Aktion Rama-Dama

Die Aktion Rama-Dama, organisiert durch die Jugendwarte der beiden Feuerwehren Arrach und Haibühl-Ottenzell findet am 07. April 2018 ab 8.00 Uhr statt. Dazu eingeladen sind alle Arracher Vereine sowie Privatpersonen. Falls sich auch aus anderen Vereinen Teilnehmer finden, könnten heuer auch die kürzeren Wanderwege in Arrach nach Müll abgesucht werden.

GR Altmann Johannes merkt an, dass heuer sogar 19 Firmkinder mitsamt Eltern an der Aktion teilnehmen.

9.1.4 Bundesförderprogramm „Planungsleistungen für den Breitbandausbau“

Hinsichtlich des beschlossenen Einstieges in das Bundesförderprogramm „Planungsleistungen für den Breitbandausbau“ wurde durch die Gemeinde Arrach am 04.12.2017 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an die zuständige Stelle der Breitbandförderung, atene KOM gestellt.

Auf Nachfrage hinsichtlich der Bearbeitung teilte uns diese mit, dass die Prüfung des Antrages im Wesentlichen abgeschlossen ist. Da aber durch die verzögerte Regierungsbildung noch keine Haushaltsmittel freigegeben wurden, können derzeit keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

Dritter Bürgermeister Weber Tom fragt nach, ob hinsichtlich des Breitbandausbaus Glasfasernetz ein Bauleiter (geringfügig beschäftigt) zur Überwachung der Ausführungsarbeiten gefunden wurde. Bgm. Schmid verneint dies; eine Anzeige in der Zeitung wird geschaltet.

9.1.5 Glückwünsche

Bgm. Schmid zollte dem Geflügelzuchtverein Respekt und gratuliert zu den erzielten Leistungen. Überaus hohe Auszeichnungen (auch international) wurden für gelungene Züchtungen erreicht. Für einen relativ kleinen Verein ein riesiger Erfolg.

Dieser Respekt gilt auch Nationalspieler Schmid Manuel von der Sparte Stockschißen des 1. FC Ottenzell, dieser kam mit zwei Goldmedaillen von der Eisstock-Weltmeisterschaft in Österreich zurück in seine Heimat. Bgm. Schmid war beim Empfang des Doppel-Weltmeisters Manuel Schmid bereits bei seiner Ankunft zugegen um zu gratulieren.

9.2 Gemeinderat

GR Achatz Wolfgang bedankte sich bei Bürgermeister Schmid, der Verwaltung, den Gemeinderäten sowie dem Bauhof für die Aufstellung der Geschwindigkeitsüberwachung im Talweg. Wie gehofft, wirkt das Anzeigen der Geschwindigkeit bei einigen Verkehrsteilnehmern erzieherisch.

Weiter erkundigt sich GR Achatz Wolfgang im Auftrag von Frau Elfriede Küfner (wie bereits in der Sitzung vom 05.09.2017, TOP 7.2) hinsichtlich der Situation der Zufahrt zu ihrem Grundstück in Stadlern. Bgm. Schmid gibt nochmals bekannt, dass ihm bisher kein Fortschritt in der Bereinigung dieser leidigen Angelegenheit bekannt sei und auch an ihn Frau Küfner nochmals herangetreten sei. GR Aschenbrenner Matthias verweigerte eine Äußerung am Ratsstisch. Er ist der Meinung dass dies Privatsache sei, verbat sich die Behandlung in einer öffentlichen Sitzung. Seiner Meinung nach solle Frau Küfner persönlich an ihn herantreten. Bürgermeister Schmid wies GR Aschenbrenner Matthias weiterhin darauf hin, dass es eine der Aufgaben eines Gemeinderates sei, sich der Anliegen der Bürger anzunehmen und diese auch im Gemeinderat vorzutragen. Dazu hat sich jeder Gemeinderat per Amtseid verpflichtet. Somit habe die Anfrage von GR Achatz durchaus seine Berechtigung.

GRin Weber Marion gibt ebenfalls ein Bürgeranliegen weiter. Sie erkundigt sich hinsichtlich des Hartplatzes in Haibühl, welcher „umgenutzt“ wurde zu einem Hundetrainingsplatz. Dies ist ihrer Ansicht nach schon aus hygienebedingten Gründen (Kinder benutzen den Platz genauso) sehr bedenklich. Auch Gemeinderat Weber Tom sowie weitere Gemeinderäte fanden die Umnutzung bedenklich. Bgm. Schmid erläutert, dass dies nur eine vorübergehende Lösung war bis evtl. ein geeigneter Platz gefunden wird. Durch Beschwerden, welche mittlerweile auch schon in der Verwaltung eingegangen sind, muss dieses Provisorium ohnehin aufgelöst werden.

GR Koller Hermann erinnert an die noch ausstehende Rissesanierung in Drittzell. Bgm. Schmid erklärt, dass die ausführende Firma bislang, trotz schriftlich erteiltem Auftrag im vergangenen Jahr nicht erschienen ist.

Weiter bedankt sich GR Koller Hermann für das Halteverbotsschild an der Zisterne.

Anschließend bittet er um einen Ortstermin mit der Gemeinde hinsichtlich der Sanierung des öffentlichen Weges Richtung Zisterne in Drittzell. Aufgrund des mangelnden Feuerschutzes (zu geringe Breite des Weges, schlechter Zustand, Wildflüsse usw.) hat sich mittlerweile Kommandant Schmid Matthias mit eingeschaltet. Gewünscht wäre eine Mithilfe der Gemeinde durch Arbeitsleistung sowie Materiallieferung. Bgm. Schmid sichert einen Ortstermin zu. Die Unterhaltslast des Weges liegt zwar bei den Anliegern; jedoch auch aufgrund des Brandschutzes für das am Weg befindliche Gebäude, wird sich die Gemeinde auf jeden Fall an der Sanierung beteiligen. GR Koller Hermann teilt außerdem mit, dass die Pferdekutsche, welche die Straße regelmäßig nutzt, diese erheblich belastet. Der Fahrer der Kutsche, Herr Meindl Jürgen, hat bereits erklärt, den dann sanierten Weg als Abkürzung zu nehmen.

GR Achatz Franz weist auf ein großes Loch neben der Straße in Großmühle nach der Brücke hin. Bgm. Schmid sichert die Instandsetzung zu, sobald es die Witterung zulässt und Asphaltmischgut erhältlich ist. Eine Instandsetzung mit Schotter hält höchstens zwei Wochen.

GR Aschenbrenner Matthias regt an, eine Rampe für das Leichenhaus anzuschaffen, um dies barrierefrei zu machen. Sowohl Bgm. Schmid als auch die Gemeinderäte befürworten diese Idee; Angebotseinholung wird zugesichert.

GR Altmann Johannes wünscht eine Regelung hinsichtlich des „Kutschenbahnhofes“ vor dem FW-Gelände Haibühl. Der Pferdemit wird entweder bei den Totenbrettern „entsorgt“ was keinesfalls erwünscht ist oder gleich liegengelassen und landet regelmäßig aufgrund Durchfahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen im Gerätehaus. Bgm. Schmid sichert zu, mit dem Besitzer zu reden.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

11 weitere Tagesordnungspunkte

Die Sitzung wurde um 23:00 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

gez.
Schmid
1. Bürgermeister

gez.
Altmann
Schriftführerin